

Antrag

der Abgeordneten Daniel Föst, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Familie ist die Keimzelle unserer Gesellschaft. Gleichwohl haben sich traditionelle Formen und Vorstellungen von Familie, Partnerschaft und Ehe in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt und verändern sich stetig weiter. Die Vielfalt der Lebensformen und Lebensentwürfe nimmt seit Jahrzehnten zu. Neue persönliche Lebensentwürfe und unterschiedliche Familienformen werden nicht nur gelebt, sondern sind auch gesellschaftlich akzeptiert.

Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Generationen, Wahlverwandtschaften und andere enge Beziehungen zu einem oder mehreren Menschen, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, gewinnen in einer alternden Gesellschaft an Bedeutung. Frei gewählte Verwandtschaften als Ersatz für biologische Verwandtschaften und als Form von Familie verlangen aber, dass diese Beziehungen aktiv hergestellt, gepflegt, organisiert und gewählt werden. Es ist an der Zeit, dass das Gesetz neben Ehe und Verwandtschaftsverhältnis weitere Modelle zur Verfügung stellt, Verantwortung füreinander zu übernehmen.

Sexualität und Fortpflanzung, Liebe und Partnerschaft, Ehe und Elternschaft, biologische und soziale Elternschaft sind immer stärker voneinander entkoppelt. Während das vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Art Allgemeine Geschäftsbe-

dingung des Ehe- und Familienrechts darstellt, lassen sich individuelle Lebensentwürfe gegenüber institutionellen Vorgaben und Bindungen an traditionelle Werte und Normen nur ungenügend abbilden und diese Beziehungen aufgrund mangelnder flexibler Gestaltungsmöglichkeiten auch nicht rechtssicher und unbürokratisch absichern. Nur mit zeitlich aufwändigen, komplizierten und oft teuren privatrechtlichen Verträgen ist dies derzeit möglich.

Wenn Menschen füreinander Verantwortung übernehmen möchten, wenn sie sich gegenseitig unterstützen und im Falle von Krankheit pflegen oder finanziell füreinander einstehen, sollte der Staat diese selbstbestimmten Lebensentwürfe fördern, nicht verhindern. Die Erfahrung aus anderen Ländern wie insbesondere Frankreich mit dem Pacte Civil de Solidarité (PACS, eingeführt 1999) zeigt, wie groß das Interesse und der Wunsch nach einer rechtlichen Möglichkeit ist, die nicht einer klassischen Ehe im rechtlichen Sinn entspricht.

Patchworkfamilien, Alleinstehende, insbesondere Senioren, Alleinerziehende untereinander oder generationsübergreifend mit Freunden oder entfernten Verwandten, Stiefeltern mit ihren volljährigen Stiefkindern und Mehrelternschaften sind nur einige Konstellationen aus der Lebenswirklichkeit, für die es einen Mehrwert darstellen würde, die gegenseitige Übernahme von Verantwortung in einer Gemeinschaft auf einer gesetzlich vorgeformten rechtlichen Basis absichern zu können.

Die gegenseitige Übernahme von Verantwortung entlastet auch den Staat, insbesondere bei den sozialen Sicherungssystemen. Er sollte sie deshalb respektieren und fördern. Um Menschen auch in Deutschland die gegenseitige Übernahme von Verantwortung auf einer rechtlich sicheren Basis zu ermöglichen, bedarf es eines leicht umsetzbaren Modells, das verschiedene Abstufungen von wenigen Rechten und Pflichten (z. B. gegenseitige Auskunft- und Vertretungsrechte) auf der untersten Stufe bis hin zu einer Übernahme von Verantwortung ähnlich einer Ehe (z. B. gegenseitiger Unterhalt oder Zugewinnngemeinschaft) vorsieht, ohne dabei jedoch für sich den Status einer Ehe light zu beanspruchen.

Der Grundgedanke einer solchen Verantwortungsgemeinschaft ist größtmögliche Flexibilität bei maximaler Selbstbestimmung. Ein entsprechendes Modell auf gesetzlicher Basis würde die Menschen ermutigen und befähigen, Verantwortung für sich selbst und füreinander zu übernehmen, und damit nicht nur den Einzelnen, sondern die Gemeinschaft insgesamt zu stärken.

Die Politik muss eine solche Möglichkeit schaffen, um die Lebensrealitäten der Menschen abzubilden, ihnen eine Chance zur Absicherung zu bieten und in der Gesellschaftspolitik einen zukunftsweisenden Weg zu beschreiten.

Die Haushaltswirkungen der Verantwortungsgemeinschaft etwa durch Inanspruchnahme einkommens-, schenkungs- und erbschaftssteuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten lassen sich gegenwärtig nicht abschätzen. Die Verantwortungsgemeinschaft wird sich erst im Lauf von Jahren und Jahrzehnten als Form des Zusammenlebens gesellschaftlich etablieren. Im Gegenzug werden sich aber auch gewisse Minderausgaben insbesondere bei den sozialen Sicherungssystemen etwa infolge der Fürsorge und Einstandspflichten unter den Mitgliedern einer Verantwortungsgemeinschaft ergeben. Teilweise werden sich Menschen auch für die Verantwortungsgemeinschaft anstelle einer Ehe entscheiden, sodass Haushaltseffekte der Verantwortungsgemeinschaft einfach an die Stelle der Haushaltseffekte einer Ehe treten werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Menschen, die außerhalb einer Ehe oder von Verwandtschaft Verantwortung füreinander übernehmen wollen, besser anzuerkennen und zu fördern und dazu neben der Ehe das Modell der Verantwortungsgemeinschaft mit folgenden Maßgaben im Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich zu verankern:

- Eine Verantwortungsgemeinschaft soll durch mindestens zwei oder mehrere volljährige Personen, die nicht miteinander verheiratet, verpartnert oder in gerader Linie verwandt sind, möglichst unbürokratisch geschlossen werden können;
- Grundvoraussetzung der Verantwortungsgemeinschaft ist ein tatsächliches persönliches Näheverhältnis. Ein Zusammenleben hingegen ist nicht erforderlich;
- Das Standesamt soll ein Register für Verantwortungsgemeinschaften führen. Mit Eintragung in das Personenstandsregister soll die Verantwortungsgemeinschaft Wirkung gegenüber Dritten entfalten;
- Eine Verantwortungsgemeinschaft kann jederzeit konsensual aufgelöst werden. Wurde sie zwischen zwei Personen geschlossen, soll sie automatisch mit dem Tod einer der beiden Personen enden, oder durch einseitige Erklärung nach einer Übergangsfrist. Wurde die Verantwortungsgemeinschaft mit mehr als zwei Personen geschlossen, können die übrigen Mitglieder den Fortbestand zwischen ihnen bestätigen;
- Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten innerhalb einer Verantwortungsgemeinschaft soll stufenweise erfolgen können. Auf der untersten Stufe bestehen gegenseitige Auskunfts- und Vertretungsrechte der Mitglieder, beispielsweise im Krankheitsfall durch die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht. Sofern sich die Mitglieder für eine weitergehende Verantwortungsübernahme entscheiden und zu gegenseitiger Pflege und Fürsorge, oder sogar zu gegenseitigem Unterhalt bis hin zu Zugewinnsgemeinschaft während und Vermögensausgleich bei Auflösen der Verantwortungsgemeinschaft verpflichten, sollte dies durch eine entsprechende Berücksichtigung der Verantwortungsgemeinschaft im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz, als auch durch Vorteile im Hinblick auf Einkommen, beispielsweise durch Steuerfreibeträge, Rentensplitting oder Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer, honoriert werden;
- Für die Mitglieder einer Verantwortungsgemeinschaft auf höherer Stufe soll ein Zeugnisverweigerungsrecht bestehen;
- Der besondere Schutz der Ehe im Grundgesetz wird durch die Verantwortungsgemeinschaft nicht berührt. Dies soll auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass die finanziellen Vergünstigungen einer Verantwortungsgemeinschaft diejenigen einer Ehe wertmäßig nicht erreichen können;
- Anders als bei einer Ehe sollen auch alle Belange, die Kinder oder das Namensrecht betreffen, von der Verantwortungsgemeinschaft unberührt bleiben. So soll die Verantwortungsgemeinschaft weder zur Annahme als Kind, noch zur Ausübung eines gemeinsamen Sorgerechts für in die Gemeinschaft eingebrachte Kinder berechtigt sein;
- Die Mitglieder einer Verantwortungsgemeinschaft sollen im Erbfall zwar nicht gesetzliche Erben werden. Werden allerdings durch letztwillige Verfügung ein oder mehrere Mitgliedern einer Verantwortungsgemeinschaft höherer Stufe als Erben bestimmt, sollen Freibeträge bei der Erbschaftssteuer berücksichtigt werden;
- Durch eine Verantwortungsgemeinschaft sollen eine Aufenthaltsberechtigung oder eine Arbeitserlaubnis nicht begründet werden können.

Berlin, den 10. Januar 2020

Christian Lindner und Fraktion

